

Satzung
der „Vor Ort NRW. LfM-Stiftung für Lokaljournalismus gGmbH“
vom 29.06.2016

§ 1

Rechtsform, Firma

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Firma der Gesellschaft lautet:

- Vor Ort NRW. LfM-Stiftung für Lokaljournalismus gGmbH -

3. Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

§ 2

Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Bildung, des Verbraucherschutzes und des demokratischen Staatswesens. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Medienvielfalt und Medienpartizipation unter besonderer Berücksichtigung der regionalen und lokalen Belange des Rundfunks und der vergleichbaren Telemedien, den Austausch zwischen Medienforschung und lokaljournalistischer Praxis und die Weiterentwicklung journalistischer Aus- und Weiterbildung. Unter Berücksichtigung der sich aus der Verfassung ergebenden besonderen Bedeutung des Rundfunks für die freiheitlich-demokratische Grundordnung, dient die Verwirklichung dieser Maßnahmen der Förderung des demokratischen Staatswesens.

3. Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Satzungszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft soll insbesondere Maßnahmen ergreifen, die Vielfalt und Partizipation insbesondere im lokalen und regionalen Raum fördern, um so die Meinungs-, Angebots- und Anbietervielfalt des Rundfunks sowie die Vielfalt der vergleichbaren Telemedien in Nordrhein-Westfalen zu garantieren und zu stärken sowie sicherzustellen, dass der Rundfunk zugleich Medium und Faktor der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung ist. Sie soll den Transformationsprozess des lokalen und regionalen Journalismus in Nordrhein-Westfalen beobachten und analysieren. Auf dieser Basis sollen Handlungsempfehlungen für die Gewährleistung von lokalem und regionalem Journalismus in Nordrhein-Westfalen und Anreize für eine Berichterstattung über den lokalen und regionalen Raum in Nordrhein-Westfalen im Rundfunk und den vergleichbaren Telemedien entwickelt werden. Sie fördert die Medienkompetenz.
4. Zur Erreichung des Zwecks kann die Gesellschaft insbesondere folgende Maßnahmen durchführen:
 - Entwicklung innovativer Projektkonzepte zur Förderung von Qualitätsjournalismus,
 - Analyse journalistischer Angebote im lokalen/regionalen Raum
 - Beobachtung von Medientrends und Transfer von relevanten Themen und Ansätzen in Förderprojekte,
 - Förderung digitaler Publikationsstrukturen,
 - Aufbau und Pflege eines Expertennetzwerkes,
 - Durchführung von Diskursveranstaltungen mit Akteuren der lokalen und regionalen Medienlandschaft.
5. Im Rahmen ihrer Satzungszwecke kann die Gesellschaft auch Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen Körperschaften beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Mittel ganz oder teilweise für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu verwenden. Eine solche Mittelverwendung ist auch für die Zwecke von Gesellschaftern zulässig, sofern der Gesellschafter steuerbegünstigt oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

§ 4

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 100.000,-- (in Worten: Euro einhunderttausend).
2. Das Stammkapital ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 100 im Nennbetrag von jeweils € 1000,--.
3. Sämtliche Geschäftsanteile Nr. 1 bis 100 übernimmt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) als alleinige Gesellschafterin.
4. Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in bar zu leisten.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31.12. endet.

§ 6

Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz und dem Anstellungsvertrag.
3. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

§ 7

Vertretung

1. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme aller außergewöhnlichen Rechtsgeschäfte der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt insbesondere für
 - a. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 - b. die Erteilung von General- oder Handlungsvollmachten;
 - c. Abschluss, Kündigung und Änderung der Verträge von Mitarbeitern; ferner die Eingehung von Ruhegehaltsverpflichtungen und Gewinnbeteiligungen;
 - d. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie alle Verfügungen über Grundstücke, über Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
 - e. der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen (auch stillen Beteiligungen) einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
 - f. die Eingehung, Kündigung oder Änderung von Mitgliedschaften, Poolungen oder Kooperationen;
 - g. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe oder Stilllegung von Zweigniederlassungen, Betrieben, Teilbetrieben oder Betriebstätten;
 - h. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen (zB Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen) ab einem

Gesamtwert von € 5.000,-- ;

- i. die Aufnahme von Darlehen, die Inanspruchnahme von Bankkrediten oder die Änderung von Darlehensverträgen ab einem Gesamtwert von € 5.000,--;
- j. die Gestellung von Sicherheiten von Bürgschaften, Garantien oder die Übernahme sonstiger Haftung, die eine Wertgrenze von € 5.000,-- übersteigt oder sonst über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgeht;
- k. Investitionen bei Gegenständen des Anlagevermögens, die im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,-- übersteigen;
- l. die Beauftragung von rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen Beratern und die Beauftragung des Abschlussprüfers;
- m. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten;
- n. die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation oder der Durchführung des Satzungszwecks;
- o. Stimmabgaben bei Beschlüssen aller Art in Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;
- q. die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht üblicher Geschenke;
- r. Vereinbarungen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats oder Beirats der Gesellschaft und mit deren nahen Angehörigen; ferner Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern und mit Gesellschaften, an denen Aufsichtsratsmitglieder, Beiratsmitglieder oder Geschäftsführer, leitende Mitarbeiter oder die Angehörigen von Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern zu mehr als 1 % beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 der Abgabenordnung (AO);

- s. Geschäfte, die den Bereich des § 95 Abs. 4 LMG berühren.
5. Der Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer beschließen, nach welcher weitere Geschäfte nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Geschäftsführung zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung eines Lageberichts und die Verwendung des Bilanzgewinns;
 - b. die Anzahl, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Änderung von Geschäftsführerverträgen
 - c. die Wahl des Abschlussprüfers;
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich in den ersten acht Monaten des laufenden Geschäftsjahrs statt. Darüber hinaus finden außerordentliche Versammlungen statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
3. Hat die Gesellschaft nur einen Gesellschafter, können Gesellschafterversammlungen jederzeit form- und fristlos erfolgen. Bei mehreren Gesellschaftern wird die Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen. Das Schreiben ist mindestens vier Wochen vor dem Termin zur Post zu geben oder gegen Quittung zu übergeben. Der Ladung per Post steht eine Ladung per Telefax gleich. Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung berechtigt. Die Geschäftsführung hat die

Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, denen allein oder gemeinsam mindestens 25 % des Stammkapitals (§ 3 Abs. 1) zustehen, es verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach, ist der (sind die) Gesellschafter, der (die) ein solches Verlangen gestellt hat (haben), selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % des Stammkapitals (§ 4 Abs. 1) vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter vertreten lassen.
6. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
7. Je € 1000,-- eines Geschäftsanteils (§ 4 Abs. 2) gewähren eine Stimme.
8. Hat die Gesellschaft nur einen Gesellschafter, können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen formlos gefasst werden. Bei mehreren Gesellschaftern können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in Textform oder elektronisch (z.B. per email) unter Verzicht auf alle sonstigen Form- und Fristvorschriften gefasst werden, wenn alle Gesellschafter dem Umlaufverfahren zustimmen.
9. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

Genehmigung des Aufsichtsrats, sofern ein Fall des § 11 Abs. 2 vorliegt. Im Übrigen kann die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt am Tage nach der Protokollierung. Sie endet in jedem Fall spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung.

10. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind – soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist – zu protokollieren. Das Protokoll führt ein Geschäftsführer der Gesellschaft, sofern die Gesellschafter nicht einen anderen Protokollführer bestimmen. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem anwesenden Gesellschafter mit den meisten Stimmanteilen zu unterzeichnen.

§ 9

Übertragung und Einziehung von Gesellschaftsanteilen, Ausscheiden aus der Gesellschaft

1. Die LfM kann als Gesellschafterin ihre Anteile ganz oder teilweise an Dritte übertragen oder teilen. Im Übrigen ist jede Übertragung, Belastung oder Teilung von Gesellschaftsanteilen nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Betroffene Gesellschafter sind hierbei stimmberechtigt.
2. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seine Beteiligung an der Gesellschaft zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres zu kündigen. Der kündigende Gesellschafter ist in diesem Falle verpflichtet, seine Beteiligung rechtzeitig zum Ende des Geschäftsjahres zum Nennwert auf die LfM zu übertragen. Eine darüber hinausgehende Abfindung erhält der ausscheidende Gesellschafter nicht.
3. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn
 - a. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
 - b. in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet wird;
 - c. ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung nicht zulässig war;
 - d. sonst ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere der Gesellschafter die Gesellschaftszwecke gefährdet oder ihnen grob zuwider gehandelt hat;
 - e. der betroffene Gesellschafter verstirbt.

Der von der Einziehung betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimmen zählen nicht mit. Er verliert im Fall der Einziehung seine Gesellschafterstellung mit Beschluss über die Einziehung, nicht erst im Zeitpunkt der

Zahlung der Abfindung. Die eingezogenen Anteile werden durch die LfM zum Nennwert übernommen. Eine darüber hinausgehende Abfindung erhält der von der Einziehung betroffene Gesellschafter nicht.

§ 10

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern besteht. Sind an der Gesellschaft neben der LfM weitere Gesellschafter beteiligt, erhöht sich die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder nach Satz 1 für jeden weiteren Gesellschafter, der über mindestens 10 % der Geschäftsanteile (§ 4 Abs. 2) verfügt, um ein weiteres Mitglied.
2. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die LfM. Zwingend zu bestellendes Mitglied des Aufsichtsrats ist die oder der Vorsitzende der Medienkommission der LfM.
3. Sind an der Gesellschaft neben der LfM weitere Gesellschafter beteiligt, hat jeder Gesellschafter, der über mindestens 10 % der Geschäftsanteile (§ 4 Abs. 2) verfügt, das Recht, ein Mitglied des Aufsichtsrats zu bestellen. Scheidet ein solcher Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, endet damit auch die Mitgliedschaft des von ihm bestellten Aufsichtsratsmitgliedes.
4. Die Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder nach Abs. 2 und 3 erfolgt durch den/die berechtigten Gesellschafter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft. Die Bestellungserklärung erfolgt - vorbehaltlich Abs. 6 - bis zum 31.12. des Geschäftsjahres vor Ablauf der regulären Amtszeit (Abs. 5). Im Falle einer verspäteten Bestellung gilt Abs. 5 Satz 3. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Bestellungserklärung durch die Geschäftsführung unverzüglich den anderen Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt zwei Geschäftsjahre. Wiederbestellung ist zulässig. Werden Aufsichtsratsmitglieder von dem jeweiligen

berechtigten Gesellschafter erst während eines laufenden Geschäftsjahres bestellt, verlängert sich die Amtszeit des betreffenden Mitgliedes nicht, sondern endet auch in diesem Falle zum Ende des auf das Jahr der Bestellung folgenden Geschäftsjahres.

6. Mitglieder scheiden aus dem Aufsichtsrat aus durch:
 - a. Ablauf ihrer Amtszeit (Abs. 5), sofern nicht durch den hierzu berechtigten Gesellschafter zuvor eine Wiederbestellung erfolgt ist;
 - b. Tod;
 - c. Abberufung aus wichtigem Grund; diese Abberufung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung und darf nur erfolgen, wenn das betreffende Mitglied die Gesellschaftszwecke gefährdet oder ihnen grob zuwider gehandelt hat;
 - d. Erklärung der Abberufung des Gesellschafters, der das Aufsichtsratsmitglied gemäß Abs. 2 und 3 bestellt hat;
 - e. Amtsniederlegung;
 - f. Im Falle des vorstehenden Abs. 3 Satz 2.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist durch den hierzu berechtigten Gesellschafter unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 2-4 für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Nachfolger zu bestellen.

7. Der Aufsichtsrat wählt für jede reguläre Amtszeit (Abs. 5) aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit - mit Ausnahme des Ersatzes notwendiger, angemessener Auslagen - keine Vergütung.

9. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften gegenüber der Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Mitglieder des Aufsichtsrats aufgrund ihrer Tätigkeit von Dritten im Wege des Schadensersatzes in Anspruch genommen, stellt die Gesellschaft das betroffene Mitglied von den Ansprüchen frei, sofern das Mitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
10. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur Anwendung, soweit die Gesellschafterversammlung dies beschließt.
11. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 11

Aufgaben und Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Aufgaben des Aufsichtsrats sind:
 - a. Die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft;
 - b. die Zustimmung zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von Abs. 2;
 - c. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben zuweisen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Folgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (§ 8) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a. Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie alle Verfügungen über Grundstücke, über Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
 - b. die Aufnahme von Darlehen, die Inanspruchnahme von Bankkrediten oder die Änderung von Darlehensverträgen ab einem Gesamtwert von € 5.000,--;
 - c. die Gestellung von Sicherheiten, von Bürgschaften, Garantien oder die Übernahme sonstiger Haftungen, die eine Wertgrenze von € 5.000,-- übersteigen oder sonst über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen;
 - d. der Abschluss von jeglichen Verträgen, die Vergabe von Zuwendungen oder das Eingehen sonstiger Verpflichtungen, deren Wert oder wirtschaftliches Risiko einen Gesamtaufwand i.H.v. € 50.000,-- jährlich übersteigen; dies gilt nicht für Dienst- und Arbeitsverträge mit Ausnahme des Buchstaben e;
 - e. die Bestellung, Anstellung oder Abberufung von Geschäftsführern.
 - f. Vereinbarungen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats oder Beirats der Gesellschaft und mit deren nahen Angehörigen; ferner Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern und mit Gesellschaften, an denen Aufsichtsratsmitglieder, Beiratsmitglieder oder Geschäftsführer, leitende Mitarbeiter oder die Angehörigen von Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern zu mehr als 1 % beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 der Abgabenordnung (AO);
 - g. Geschäfte die den Bereich des § 95 Abs. 4 LMG berühren.
3. Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgen mindestens einmal im Geschäftsjahr. Darüber hinaus finden Sitzungen des Aufsichtsrats statt, wenn seine Aufgaben dies verlangen.

4. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch die Geschäftsführung schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung ist zwingend einzuberufen, wenn die Gesellschafterversammlung oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder dies verlangen. Kommt die Geschäftsführung dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach, ist der Verlangende selbst berechtigt, die Aufsichtsratssitzung einzuberufen.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Aufsichtsratssitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrats erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden. Sämtliche Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu protokollieren.
7. Die näheren Vorschriften zu Einberufung, Beschlussfassung und zum Geschäftsgang des Aufsichtsrats regelt die Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 11).

§ 12

Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, nach ihrem Ermessen durch Beschluss einen Beirat als weiteres Organ der Gesellschaft zu bestellen.
2. Aufgabe des Beirates ist die Beratung der Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung in allen Belangen der Gesellschaft, insbesondere

hinsichtlich geeigneter Maßnahmen zur Erfüllung der Satzungszwecke.

3. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, dem Beirat weitere Aufgaben zuzuweisen.
4. Die Gesellschafterversammlung gibt durch Beschluss dem Beirat eine Geschäftsordnung, die auch die weiteren Einzelheiten zur Anzahl und Auswahl der Beiratsmitglieder, ihrer Aufgaben und dem Geschäftsgang regelt.

§ 13

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie einen etwa erforderlichen Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahrs aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen und steuerliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
2. Der Jahresabschluss ist entsprechend § 89 Abs. 3 LMG durch einen Abschlussprüfer im Sinne des § 318 HGB zu prüfen.
3. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft unterliegt der Prüfung der für die Gesellschafter zuständigen Landesrechnungshöfe.

Die Prüfung erfolgt unter der Maßgabe, dass seitens der Rechnungshöfe darauf zu achten ist, dass bei der Herausgabe von Prüfergebnissen die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

4. Unverzüglich nach Aufstellung und Prüfung legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss, einen Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung vor.

§ 14

Auflösung, Vermögensanfall

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), die es ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Satzungszwecke zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 16

Gründungskosten

Die Gründungskosten (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie etwaige im Zusammenhang mit der Gründung entstandene Beratungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von € 5.000,--.